

GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF



**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DES Bebauungsplans Nr. 8**

„Schlehenweg 11 (KiTa)“

für das Gebiet

„Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Straße, südlich Wohltorfer Weg“



Übersichtsplan

Die zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf beinhaltet gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

1.1. Umweltprüfung und Umweltbelange

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 erfolgt eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2. Folgende Fachgutachten wurden erstellt bzw. auf folgende Gutachten konnte zurückgegriffen werden:

Biotoptypen- und Bestandsplan von Mai 2020 (Andresen Landschaftsarchitekten)

Artenschutzfachliche Potenzialanalyse von November 2020 (Dipl.-Biol. Karsten Lutz)

Die zu Grunde liegenden Gutachten ermöglichen eine fachliche Einschätzung der Umweltauswirkungen. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Wesentliche Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht bestanden nicht. Gleichwohl beruhen weitergehende Angaben wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die zukünftige Bebauung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

Weitere Gutachten und umweltbezogene Informationen wurden angesichts der geringen Eingriffsintensität nicht erhoben.

1.3. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Fläche

Die Gemeinbedarfsflächen werden um ca. 1.442 m² vergrößert, die Ausgleichsflächen in derselben Größe verkleinert. Zur Kompensation des Flächenverlusts wird eine ca. 2.500 m² große externe Ausgleichsfläche festgesetzt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die Ausweitung der Kita-Freiflächen in bisherige Ausgleichsflächen wird es jedoch zu keinen weiteren Versiegelungen kommen. Es ist nicht geplant, größere Wegeflächen oder Flächen-fundamente für Schutz- und/oder Spielhöfen anzulegen. Der neue Spielbereich soll naturnah und extensiv gestaltet werden (Kletterhügel, Fühlpfad, Weidentippis o.ä.). Die vorhandene Oberflächenentwässerung wird nicht verändert. Die naturnahe Ge-

ländigmulde für den Regenwasserrückhalt bleibt erhalten. Pflege und Unterhaltung werden regelmäßig fortgesetzt. Für die Ausweitung der Kita-Freiflächen ist kein Schmutzwasseranschluss erforderlich.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die geplanten Flächentauschmaßnahmen von unversiegelten Flächen (Ausgleichsfläche gegen Kita-Freiflächen) bzw. durch die Vermeidung einer intensiveren Versiegelung wird es zu keiner negativen mikroklimatischen Veränderung im Plangebiet kommen. Auch die Luftgüte wird sich durch den geplanten Flächentausch nicht verschlechtern.

Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Im Rahmen des Flächentauschs (Ausgleichsfläche gegen Kita-Freiflächen) gehen insgesamt ca. 1.442 m² Ausgleichsfläche verloren, die derzeit überwiegend als gemähte Rasenflächen ausgebildet sind. Darin enthalten ist ein ca. 3 m breiter Rasenweg parallel zur neuen Kita-Außengrenze, der langfristig die Zugänglichkeit eines Schachtes nördlich des Plangeltungsbereiches sicherstellen soll.

Durch den Flächentausch ergibt sich ein bilanzierter Kompensationsbedarf von ca. 2.500 m². Der Flächenverlust ist durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen zu kompensieren (s.u.).

Wirkungen auf Fledermäuse: Mit der Ausweitung der Kitafreiflächen auf die Gras- und Staudenfluren gehen keine potenziellen Quartiere verloren.

Die potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse wird sehr nur geringfügig verkleinert. Die Gehölze und das Gewässer mit mittlerer Bedeutung werden nicht verändert. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern, so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führen. Die potenziell vorhandenen Arten können ausweichen. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

Wirkungen auf Haselmaus: Haselmäuse werden vorsorglich als Potenzial festgestellt, daher wird hier betrachtet, ob sich die Situation für diese Art verändert. Der Gehölzbestand vermindert sich nicht und es bleiben die relativ besten, potenziellen Habitate, die Gehölze, erhalten. Das Lebensraumpotenzial bleibt erhalten, so dass auch eventuell benachbarte potenzielle Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion nicht beschädigt werden.

Wirkungen auf Amphibien: Das Laichgewässer und die relevanten Landlebensräume, die Gehölze und benachbarten Gras- und Staudenfluren bleiben zum größten Teil erhalten. Lediglich der am wenigsten nutzbare Landlebensraum, der häufig gemähte Rasen und einige der entfernteren Staudenfluren gehen verloren. Die Populationen behalten ihr potenzielles Laichgewässer mit dem umgebenden Landlebensraum.

Wirkungen auf Vögel: Da der Verlust an Gehölzfläche nur sehr gering ist (Roden der Koniferen) und in der Nachbarschaft weitere, umfangreiche und naturnahe Gehölzvegetation

besteht, verlieren die Gehölzvögel der potenziell vorkommenden Brutvogelarten nicht so viel Lebensraum, dass ihr Bestand sich verringert. Das gilt auch für die Arten mit großen Revieren, die überwiegend Gehölze nutzende Arten sind.

Die Greifvögel und Eulen verlieren nur einen sehr unbedeutenden Teil ihres potenziellen Nahrungsgebietes.

Haussperling und Feldsperling finden in Siedlungsflächen (hier Spielplatz) mit ihren Zierrabatten und offenen Bodenflächen eher bessere Bedingungen als auf der offenen Grasflur vor.

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Plan-aufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus, Kammmolch, Knoblauchkröte) und alle Vogelarten.

Es kommt bei einer Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird voraussichtlich nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Mit dem auf dem Flurstück 95 geplanten Flächentausch von Ausgleichsfläche zu Kita-Freifläche wird keine erhebliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes einhergehen, da die Tauschflächen bereits jetzt eine relativ strukturarme, intensiv gemähte Rasenfläche umfassen. Der neue Spielbereich soll naturnah und extensiv gestaltet werden (Kletterhügel, Fühlpfad, Weidentipis).

Die struktureicheren Gras- und Staudenfluren im Übergang zu den Gehölzflächen am Westrand werden sich deutlicher verändern, da hier eine ca. 3 m breite Durchwegung offengehalten werden soll, die einmalig pro Jahr gemäht werden soll (GFL-Flächen). Die künftigen Kitafreiflächen werden von dem unbefestigten Wiesenweg durch einen Zaun abgegrenzt.

Der südliche Grundstücksbereich bleibt als naturnahe Ausgleichsfläche erhalten. Naturferne Elemente wie die Koniferen sollen durch naturnahe Gehölzpflanzungen ersetzt werden. Zudem werden weitere Gehölzflächen angelegt (Knickneuanlage am Südrand, flächige Strauchpflanzung am Ostrand, vereinzelte Baumgruppen).

Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Durch den geplanten Flächentausch wird es zu keiner höheren Verkehrsbelastung kommen. Zu den Belastungen durch Luftschadstoffe liegen keine Erhebungen vor und werden auch als nicht erforderlich betrachtet. Der geplante Flächentausch wird zu keiner Verschlechterung der Luftqualität führen. Der Erholungswert für die Kita-Freiflächen wird erhöht.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 vorhanden.

Monitoringmaßnahmen

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht. Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Planungsanzeige gemäß § 11 Gesetz über die Landesplanung (LaplaG)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat am 11. August 2020 im Rahmen einer Einwohnerversammlung stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zur FNP-Änderung keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 08. Juli 2020 bis zum 10. August 2020 durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 08. Juli 2020 um Abgabe einer Stellungnahme auch bezüglich des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades zur Umweltprüfung (Scoping nach § 15 UVP) gebeten. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

Ausgleichsmaßnahmen

Der NABU hat im Grundsatz nichts gegen die Erweiterung der Kita-Anlage, allerdings unter der Voraussetzung, dass die vor über 20 Jahren im Ursprungsplan geforderte Ausgleichsmaßnahmen bzw. die an die neue Planung angepassten Maßnahmen nun auch umgesetzt werden. So regte er auch an, dass in Teilen um den Teich herum noch vorhandene Ruderalstrukturen erhalten, erweitert und ergänzt werden. Diese sind für Insekten wertvoller als kontinuierlich gemähte Grünflächen.

Berücksichtigung: Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist für das Frühjahr bzw. den Herbst 2021 geplant. Dies gilt für die im Ursprungsplan geforderten Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie für die an die neue Planung angepassten Maßnahmen.

Alle nicht mit Gehölzen bestandenen Ausgleichsflächen sind gem. Festsetzung 2.3 als extensiv genutzte Wiesenflächen anzulegen, die einmalig pro Jahr gemäht werden. Der Mahdzeitpunkt wurde gem. dem Vorschlag der UNB vom 1. Juni auf den 1. Juli verlegt. Somit können sich blütenreiche Stauden- und Grasfluren entwickeln. In den Bereichen, wo sich bereits Ruderalfluren entwickelt haben, werden diese erhalten und in die Pflege miteinbezogen.

Auswahl der Ausgleichsflächen

Bei der Auswahl der möglichen externen Ausgleichsflächen regte der NABU an, die Verbesserung von Grünvernetzungsstrukturen in der Landschaft zu beachten und zu bevorzugen.

Berücksichtigung: Bei der Auswahl der möglichen externen Ausgleichsflächen wurde das Ziel verfolgt, eine Optimierung der vorhandenen Grünvernetzungsstrukturen zu erreichen.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg merkte an, dass die Ausgleichsfläche zeitnah zur Verfügung stehen muss.

Berücksichtigung: Die Ausgleichsfläche wurde u.a. auch deshalb ausgewählt, weil die Ausgleichsfläche zeitnah (2021) zur Verfügung steht. Die Gemeinde hat Absprachen mit dem Pächter getroffen, dass die benötigten Flächen vorzeitig aus der Pacht entlassen werden.

Faunistische Potenzialanalyse

Der Kreis Herzogtum Lauenburg teilte nicht die Einschätzung, dass Daten zu den faunistischen Vorkommen im Rahmen der Eingriffsbewertung nicht erforderlich sind. Das Schutzgut Fauna gehört zu den Schutzgütern, die in der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten sind. Immerhin wird (theoretisch) eine langjährige Ausgleichsfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert. Es wird um Vorlage einer faunistischen Potentialanalyse im nächsten Verfahrensschritt gebeten.

Berücksichtigung: Der Stellungnahme wurde gefolgt und im nächsten Schritt eine faunistische Potenzialanalyse erstellt.

Knickneuanlage

Es wird gebeten zu prüfen, ob die Knickneuanlage am Süd- und Südwestrand der Ausgleichsfläche mit oder ohne Wall (ebenerdig) angelegt werden soll.

Berücksichtigung: Die Knickneuanlage erfolgt mit Knickwall.

Zeitpunkt der Mahd

Der Kreis Herzogtum von Lauenburg merkte an, dass die Mahd der extensiv genutzten Wiesenflächen nicht vor dem 01.07 d.J. erfolgen darf (01.06 ist zu früh) und das Mähgut abzufahren ist.

Berücksichtigung: Der Anregung wurde gefolgt und der früheste Zeitpunkt für die Mahd auf den 01.07. festgelegt. Zudem wurde die Festsetzung 2.3 um die Abfuhr des Mähgutes ergänzt.

Mahd Durchwegung

Es wurde festgelegt, dass die 3 m breite Durchwegung zu einem Schacht nördlich des Geltungsbereichs offen gehalten jedoch nur einmal im Jahr im Juli und nicht regelmäßig gemäht werden soll.

Berücksichtigung: Die 3m breite Durchwegung (GFL-Flächen) wird nur einmalig im Jahr und nicht vor dem 01.07. gemäht.

Gehölzneuanlage am Ostrand der Ausgleichsfläche

Die angegebene Pflanzdichte mit einem Strauch pro 3 m² wurde für zu gering gehalten.

Berücksichtigung: Der Anregung wurde gefolgt: Es wurden drei Pflanzreihen festgesetzt. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt jeweils 1m.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB hat vom 30. Dezember 2020 bis zum 05. Februar 2021 stattgefunden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 18.12.2020 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde folgende wesentliche Anregung vorgebracht.

Geschossigkeit

Der Fachdienst Städtebau und Planungsrecht des Kreises Herzogtum Lauenburg wies drauf hin, dass unter Punkt 6.3 der Begründung die Eingeschossigkeit der Kita beschrieben wird, in der Planzeichnung dies aber nur in den Nebengebäuden erkennbar festgesetzt ist. Es wurde gebeten, die Planzeichnung der Begründung anzupassen.

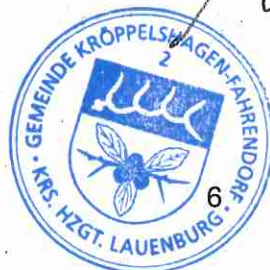
Berücksichtigung: Die Angabe zur Eingeschossigkeit wurde ergänzt.

3. Abwägung anderer Planalternativen

Das Planungskonzept ist das Ergebnis eines längeren Planungs- und Abstimmungsprozesses innerhalb der Gemeinde. Für die erforderliche Vergrößerung der Kita-Freiflächen infolge der baulichen Erweiterung der Kita gab es keine Alternativen, da alle sonstigen an das Kita-Grundstück angrenzenden Flächen bebaut sind.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung als Ausgleichsfläche fortgeführt werden.

Kröppelshagen-Fahrendorf, März 2021



[Handwritten signature]

